

Integration von geflüchteten Menschen in den bayerischen Arbeits- und Ausbildungsmarkt



Agenda



- ▶ **Handlungsschwerpunkte in Bayern**
- ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
- ▶ Integration in Ausbildung
- ▶ Integration in Arbeit
- ▶ Betriebliche Praktika
- ▶ Hinweise zum Arbeitserlaubnisverfahren

Handlungsschwerpunkte der Regionaldirektion Bayern für den Arbeitsmarkt im Jahr 2016



Inländisches und ausländisches Fachkräftepotenzial aktivieren



Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen



Junge Menschen an den Übergängen unterstützen



Inklusion voranbringen



Menschen mit Fluchthintergrund integrieren

Dabei berücksichtigen wir die Entwicklungen hin zur Wirtschaft 4.0 und die zunehmenden urbanen Herausforderungen!

Menschen mit Fluchthintergrund integrieren

Menschen mit Fluchthintergrund

- Flächendeckende Orientierung, Beratung und Integration von jungen Menschen mit hoher Bleibeperspektive in Ausbildung sicherstellen
 - *Ausbildung hat Vorrang vor Helfertätigkeit*
- Flächendeckende und frühzeitige Beratung, Qualifizierung und Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung von erwachsenen **Asylbewerbern und Geduldeten** mit **hoher Bleibeperspektive** sowie **anerkannten Flüchtlingen** sicherstellen
- Netzwerke für Menschen mit Fluchthintergrund nutzen und gestalten

Pakt des Freistaates Bayern mit den Vertretern der Wirtschaft und der RD Bayern: Integration durch Arbeit und Ausbildung



Die Bayerische Wirtschaft stellt 60.000 Flüchtlinge in Arbeit oder Ausbildung ein (bis 2019)

Finanzielle Unterstützung verschiedener Projekte



Die Bayerische Staatsregierung unterstützt den Pakt

- politisch
- finanziell
- über zahlreiche Kooperationsprojekte

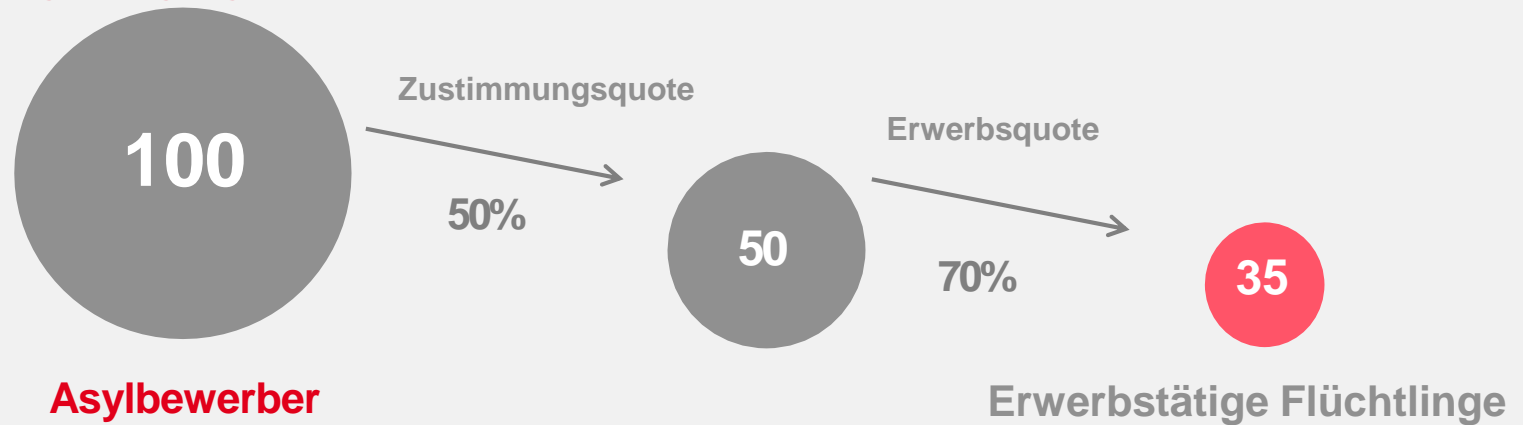


Die Bundesagentur legt für das Jahr 2016 ein zusätzliches, mit 75 Mio. Euro dotiertes Arbeitsmarktprogramm „Flucht“ auf

An den Leistungen für Inländer wird in 2016 kein Cent gespart!

Aktuelle Hypothesen zum Thema Flucht und Arbeitsmarkt

Grobabschätzung Übergangsraten auf den Arbeitsmarkt



Prognose Qualifikation von arbeitslosen Flüchtlingen¹

in Prozent

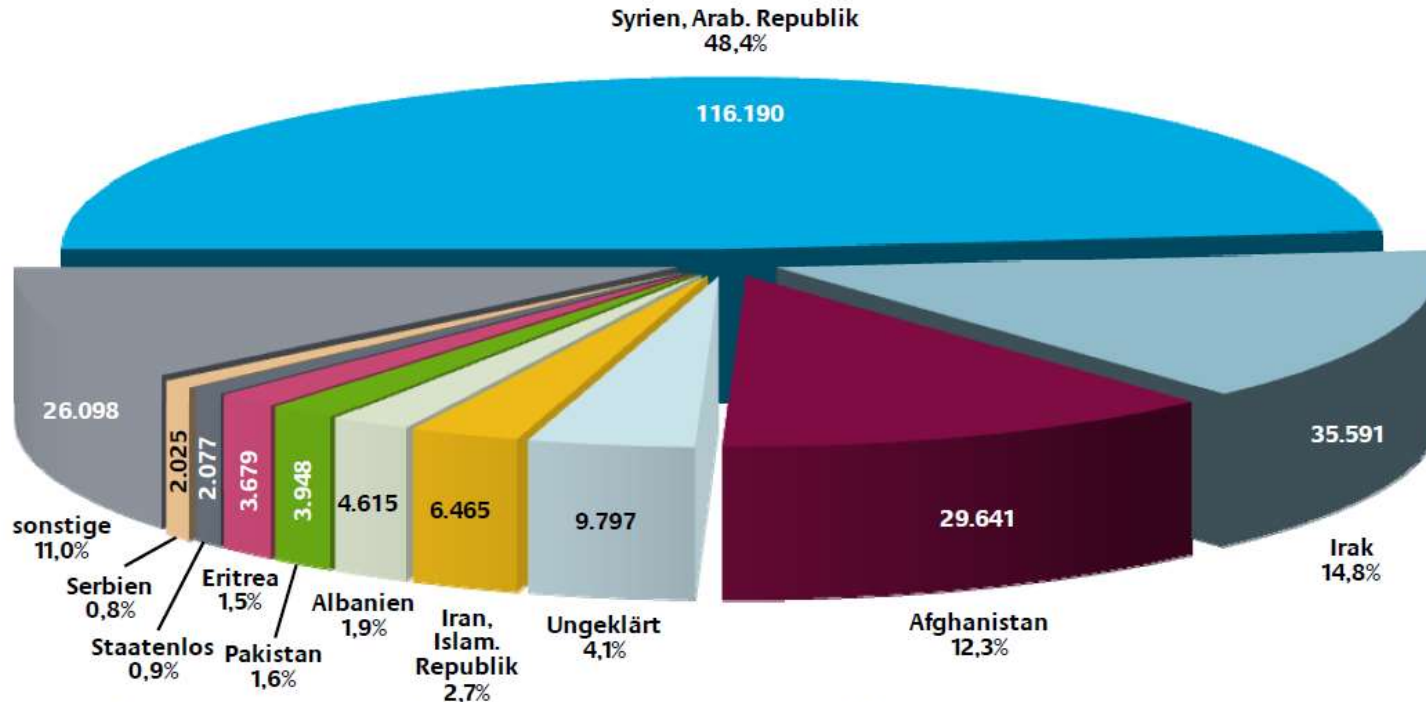


¹ Basiert auf histor. Daten für Arbeitslose mit Staatsangehörigkeit aus Asylzugangsländern für die Angaben zur Qualifizierung vorliegen (August 2015)
Quelle: BAMF, Statistik der BA, Finanzbereich der BA (Stand: August 2015)

Die Top-Ten- Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - April 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 240.126



Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – April 2016 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 48,4%. Den zweiten Platz nimmt der Irak mit einem Anteil von 14,8% ein. Danach folgt Afghanistan mit 12,3%. Damit entfallen drei Viertel (75,6%) aller seit Januar 2016 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

Quelle: [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)
Zahlen zu Asyl, April 2016

Agenda



- ▶ **Handlungsschwerpunkte in Bayern**
 - ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
 - ▶ Integration in Ausbildung
 - ▶ Integration in Arbeit
 - ▶ Betriebliche Praktika
 - ▶ Hinweise zum Arbeitserlaubnisverfahren
-

Vier Flüchtlingsgruppen

Gruppe	Hintergrund	Ausweispapier / Aufenthaltstitel*
Asylbewerber	Während Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung
Anerkannte Flüchtlinge	Nach positiver Asylentscheidung <ul style="list-style-type: none">▪ Asylberechtigt▪ Genfer Flüchtlingskonvention▪ subsidiärer Schutz	Aufenthaltserlaubnis*
Geduldete	Nach negativer Asylentscheidung (Ausreisepflicht, allenfalls Duldung)	Duldung
Personen mit Aufnahmezusage	Unabhängig vom Asylverfahren: Bundesrepublik erteilt aus politischen Erwägungen Aufnahmezusage (z.B. 20.000 Syrer, afghanische Ortskräfte)	Aufenthaltserlaubnis*

Sichere Herkunftsländer

Länder mit hoher Bleibeperspektive

Sichere Herkunftsländer

Bosnien und Herzegowina
Ghana
EjR Mazedonien
Senegal
Serbien

Seit 24.10.2015

Albanien
Kosovo
Montenegro



Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt-schutzquote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt) o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrenserledigungen
1 Syrien, Arabische Republik	162.510	158.657	3.853	105.620	101.137	1.167	61	221	96,0%	23	4.178
2 Albanien	54.762	53.805	957	35.721	7	-	33	36	0,2%	31.150	4.495
3 Kosovo	37.095	33.427	3.668	29.801	13	-	22	97	0,4%	26.139	3.530
4 Afghanistan	31.902	31.382	520	5.966	1.706	48	325	809	47,6%	819	2.305
5 Irak	31.379	29.784	1.595	16.796	14.510	157	289	81	88,6%	128	1.788
6 Serbien	26.945	16.700	10.245	22.341	4	-	-	22	0,1%	13.611	8.704
7 Ungeklärt	12.166	11.721	445	4.128	3.291	35	5	13	80,2%	352	467
8 Eritrea	10.990	10.876	114	10.099	8.914	44	347	39	92,1%	38	761
9 Mazedonien	14.131	9.083	5.048	8.245	23	-	1	20	0,5%	5.583	2.618
10 Pakistan	8.472	8.199	273	2.015	162	4	11	24	9,8%	844	974
Summe Top 10	390.352	363.634	26.718	240.732	129.769	1.455	1.094	1.362	54,9%	78.687	29.820
Herkunftsländer gesamt	476.649	441.899	34.750	282.726	137.136	2.029	1.707	2.072	49,8%	91.514	50.297

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2015.

Länder mit hoher Bleibeperspektive: Syrien, Iran, Irak, Eritrea

Quelle: [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#), Aktuelle Zahlen zu Asyl, Dezember 2015

Agenda



- ▶ **Handlungsschwerpunkte in Bayern**
 - ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
 - ▶ Integration in Ausbildung
 - ▶ Integration in Arbeit
 - ▶ Betriebliche Praktika
 - ▶ Hinweise zum Arbeitserlaubnisverfahren
-

Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber und Geduldete

- hier entscheidet ausschließlich die Ausländerbehörde -

ab 1.
Monat

- Ausländerbehörde entscheidet eigenständig für die für **Geduldete**
- keine Einschaltung der BA

ab 4.
Monat

- Ausländerbehörde entscheidet eigenständig auch für **Asylbewerber**
- keine Einschaltung der BA

geplante Änderungen durch das Integrationsgesetz:

- Altersgrenze, bis zu der spätestens eine Berufsausbildung aufgenommen worden sein muss, soll aufgehoben werden
- feste Vereinbarung der „3 + 2 Regelung“

Trotz Duldung – Durchlaufen der Ausbildung ist möglich

Genehmigungsmöglichkeiten der Ausländerbehörde

Bei Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung **kann** die Ausländerbehörde die Duldung für 1 Jahr erteilen.

Dauert die Ausbildung fort und ist in einem angemessenen Zeitraum mit dem Abschluss zu rechnen, **kann** die Ausländerbehörde jeweils um 1 Jahr verlängern.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung **kann** eine befristete Arbeitserlaubnis für 2 Jahre erteilt werden.

Es darf kein Beschäftigungsverbot vorliegen.

Ausbildung muss vor dem 21. Lebensjahr aufgenommen werden

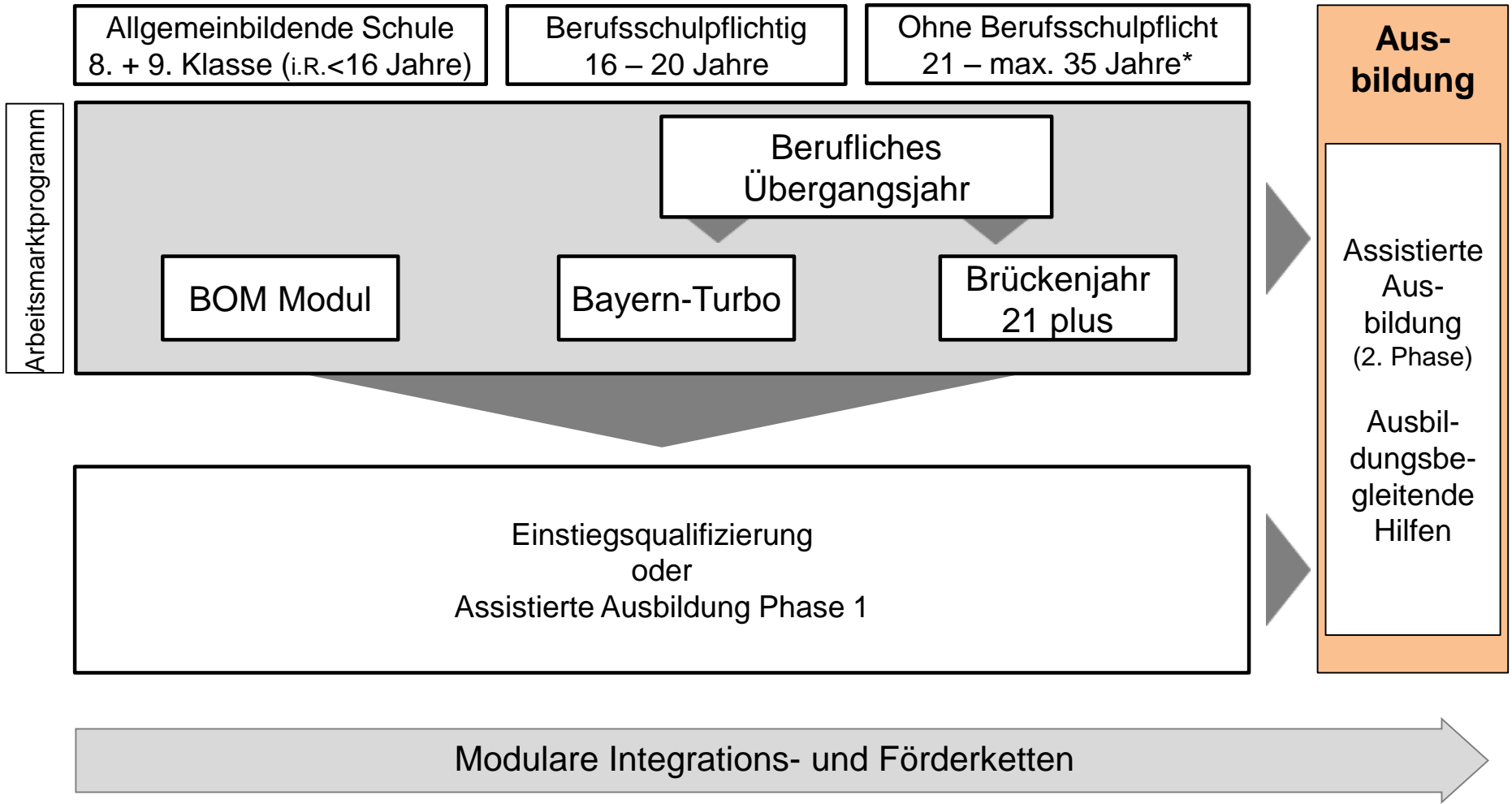
Er darf nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen

Es muss eine dem Abschluss entsprechende und für den Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle vorhanden sein

geplante Änderungen durch das Integrationsgesetz:

- Altersgrenze, bis zu der spätestens eine Berufsausbildung aufgenommen worden sein muss, soll aufgehoben werden
- feste Vereinbarung der „3 + 2 Regelung“

Arbeitsmarktprogramm für Jugendliche mit Fluchtgeschichte der RD Bayern



*Für Jugendliche und junge Erwachsene (U 35) steht die berufliche Ausbildung – gut vorbereitet und begleitet – im Vordergrund!

Agenda



- ▶ **Handlungsschwerpunkte in Bayern**
 - ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
 - ▶ Integration in Ausbildung
 - ▶ Integration in Arbeit
 - ▶ Betriebliche Praktika
 - ▶ Hinweise zum Arbeitserlaubnisverfahren
-

Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen

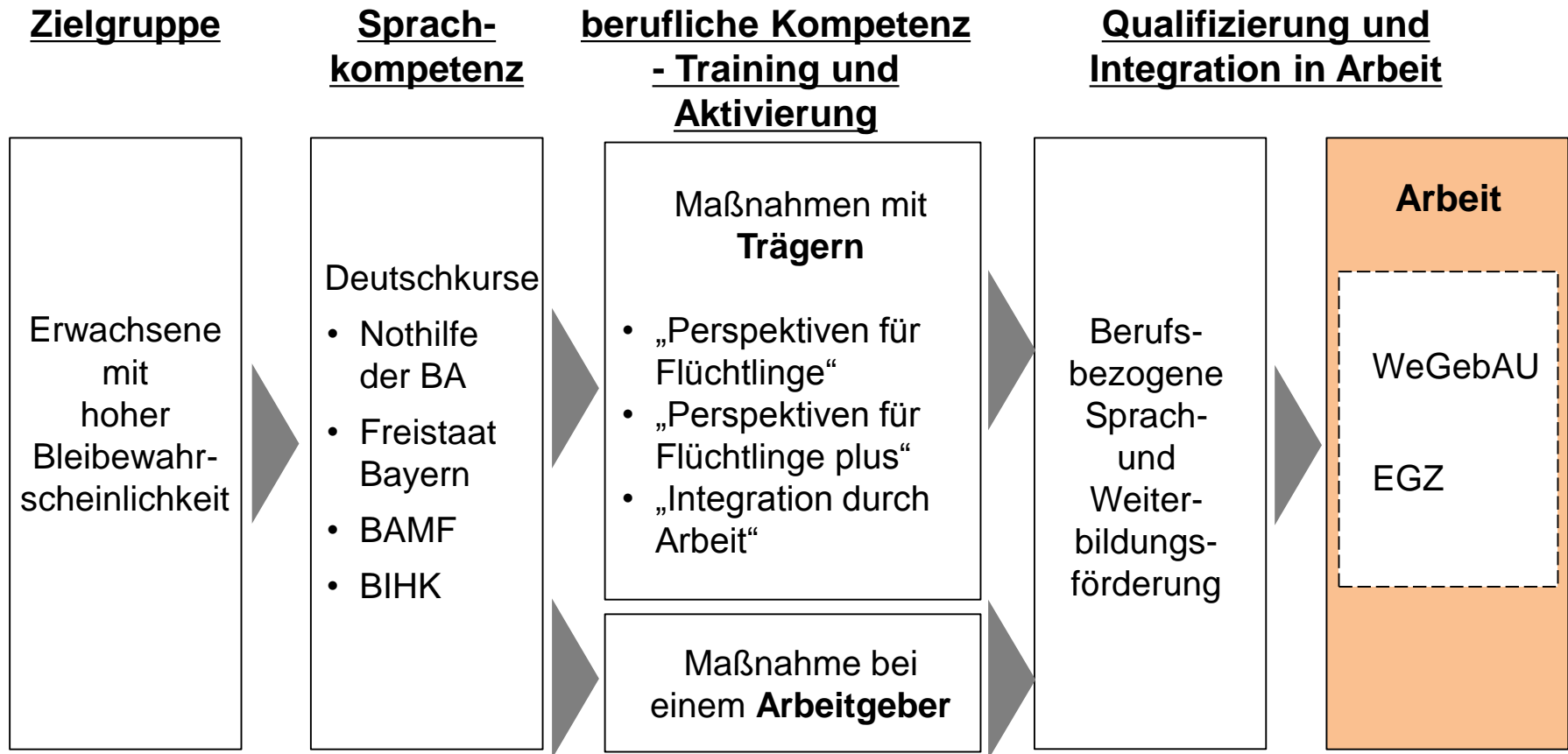
Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Personen mit Aufenthaltsgestattung / Personen mit Duldung



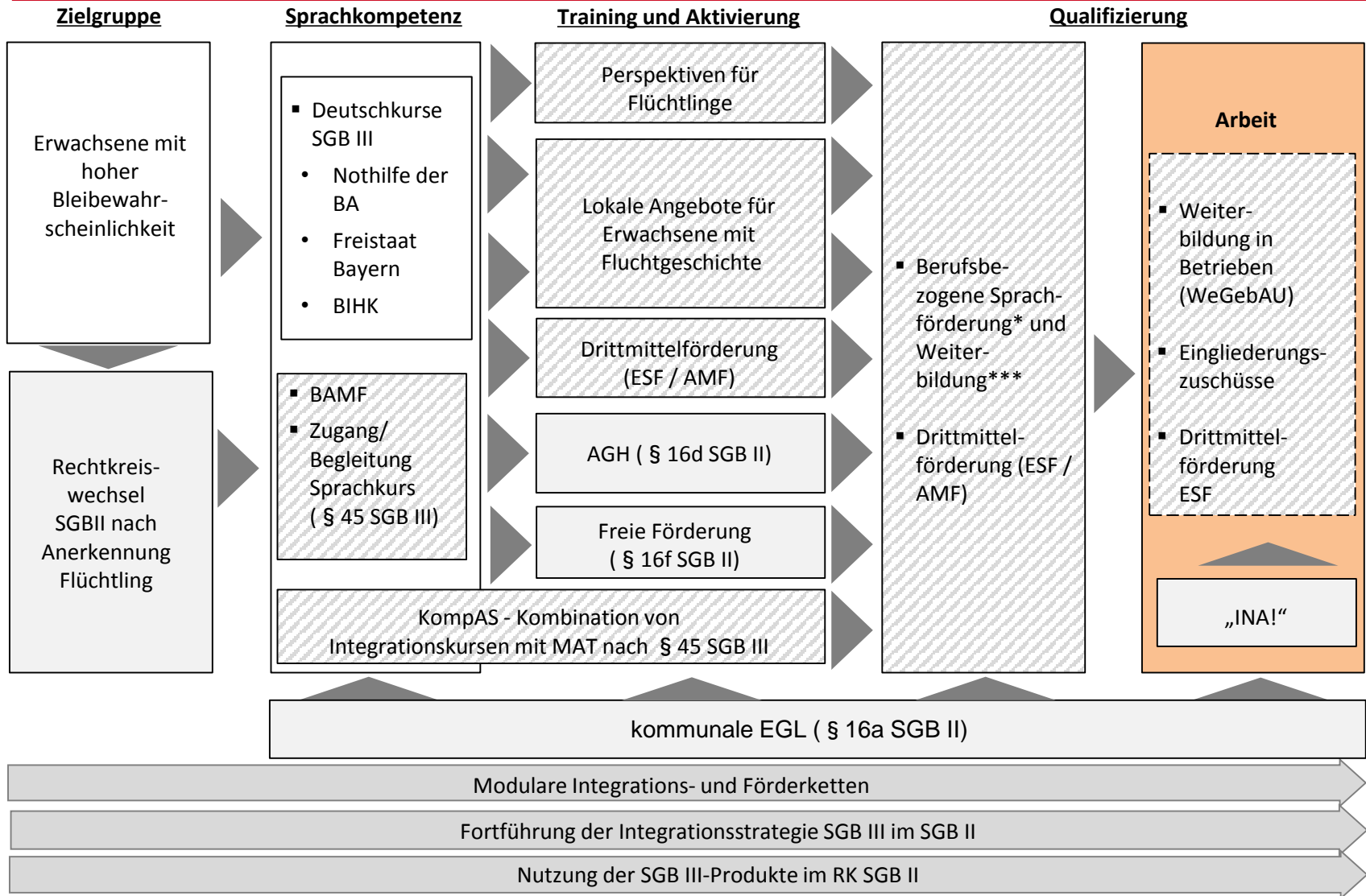
Bitte den erleichterten Arbeitsmarktzugang für Fachkräfte und bei Ausbildung beachten.

Arbeitsmarktprogramm der Agentur für Arbeit für Erwachsene mit Fluchtgeschichte



Modulare Integrations- und Förderketten – je nach Unterstützungsbedarf

Arbeitsmarktprogramm für Erwachsene mit Fluchtgeschichte SGB II



*ESF-BAMF

** BA, vbw, StMAS

*** Arbeitsmarktverwertbare Zertifikate der Kammern & vbw

Agenda



- ▶ **Handlungsschwerpunkte in Bayern**
 - ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
 - ▶ Integration in Ausbildung
 - ▶ Integration in Arbeit
 - ▶ Betriebliche Praktika
 - ▶ Hinweise zum Arbeitserlaubnisverfahren
-

Zugang zu Praktika für Asylbewerber und Geduldete

Arten des Praktikums	Erlaubnis Ausländerbehörde	Zustimmung der Arbeitsagentur im Rahmen des AE-Verfahrens
Probebeschäftigung: zur Feststellung der Eignung für eine längerfristige Beschäftigung	ja	ja mit Zustimmung der BA mit Vorrangprüfung mit Prüfung Beschäftigungsbedingungen
Berufsorientierungspraktikum	ja	nein
Praktikum im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	ja	nein
verpflichtende Praktika im Rahmen einer Berufs- oder (Hoch-) Schulausbildung	ja	nein
Schulpraktikum	nein	nein
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit praktikumsähnlichen Charakter		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	ja	nein
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)	nein	nein
Praktika in Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung	nein	nein
Sonderform		
Hospitation (= keine Eingliederung in Betriebsablauf; als Gast Kenntnisse in betrieblichen Ablauf erlangen)	nein	nein
Freiwillig soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst	nein	nein

Informationen für Arbeitgeber (extern):

Broschüre [„Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“](#)

Merkblatt zu [Praktikumsregelungen für Arbeitgeber](#)

Agenda



- ▶ **Handlungsschwerpunkte in Bayern**
- ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
- ▶ Integration in Ausbildung
- ▶ Integration in Arbeit
- ▶ Betriebliche Praktika
- ▶ Hinweise zum Arbeitserlaubnisverfahren

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch Ausländerbehörde



Mensch mit Fluchthintergrund stellt Antrag

Ausländerbehörde

erteilt auf Basis der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigungserlaubnis für **anerkannte Flüchtlinge** ohne Einschaltung BA

entscheidet eigenständig über Beschäftigungserlaubnis bei **Asylbewerbern und Geduldeten** bei **zustimmungsfreien** Beschäftigungsformen ohne Einschaltung der BA:

- Aufnahme betrieblicher Ausbildungen
- Praktika zur Berufsorientierung o. im Rahmen einer Berufs- o. (Hoch-) Schulausbildung
- freier Beschäftigungszugang nach 4 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt
- Gesetzlicher Freiwilligendienst

beteiligt bei **Asylbewerbern und Geduldeten** für **zustimmungspflichtige Beschäftigungen** die BA

- versicherungspflichtige Beschäftigung, Probebeschäftigung

Diese prüft

- Vorrang inländischer Bewerber und/oder
- Beschäftigungsbedingungen



Die Ausländerbehörde entscheidet abschließend

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Der Ablauf des Arbeitserlaubnisverfahrens

Asylbewerber/Flüchtling hätte einen möglichen Arbeitgeber und beantragt Zustimmung bei der Ausländerbehörde



Ausländerbehörde entscheidet eigenständig

- für die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf
- für eine Tätigkeit als Hochqualifizierte/r, Führungskraft, Wissenschaftler/in, für gesetzlich geregelte Freiwilligendienste, schulische und von der EU geförderte Praktika und für eine zustimmungsfreie Beschäftigung
- bei seit vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung



Weitergabe der Entscheidung durch die Ausländerbehörde vor Ort



Ausländerbehörde richtet Antrag auf Zustimmung an des Team Arbeitsmarktzulassung der BA in München



Anfrage geht an örtlichen Arbeitgeber-Service, dieser prüft den Arbeitsmarkt und entscheidet



48 Stunden für die Arbeitsmarktprüfung



Team Arbeitsmarktzulassung der BA in München entscheidet über die Zustimmungsanfrage und leitet Antwort zurück an Ausländerbehörde



14 Tage für das gesamte Verfahren

Hinweise und Tipps für Unternehmen im Arbeitserlaubnis-Verfahren



- Prüfen Sie im Ausweispapier des geflüchteten Menschen den Aufenthaltsstatus!
- bei **Aufenthaltserlaubnis** hat dieser Mensch uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und darf ohne weitere Genehmigung bei Ihnen arbeiten
- bei **Aufenthaltsgestattung** ist eine Beschäftigung nach 3 Monaten Aufenthalt möglich
- bei einer **Duldung** liegt die Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde (bei Aussetzung einer Abschiebung)
- Bei Aufenthaltsgestattung und Duldung ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Hinweise und Tipps für Unternehmen im Arbeitserlaubnis-Verfahren



- Melden Sie uns frühzeitig Ihre Bedarfe / Stellenangebote !

- Reichen Sie bei der Ausländerbehörde vollständige Unterlagen ein:
 - Arbeitsvertrag
 - konkrete Lohn-und Gehaltsangaben – gleiche Bezahlung wie Ihr Stammpersonal!
 - genaue Angaben zu Lage und Verteilung der Arbeitszeit, soweit möglich
 - erstellen Sie eine aussagekräftige [Stellenbeschreibung](#)
 - Haben Sie bereits Aktivitäten unternommen, bevorrechtigte Bewerber zu finden?

Fragen, Interesse? - Der Arbeitgeber–Service (AG-S) der Agentur für Arbeit ist Ihr erster Ansprechpartner

Das bieten wir Ihnen:

- ✓ Ein **persönlicher** Ansprechpartner für jeden Arbeitgeber
- ✓ Ganzheitliche und individuelle **Betreuung aus einer Hand**



- ✓ **Schnell und zuverlässig**
- ✓ **kostenfrei**
- ✓ Informationen, Broschüren, Flyer und Links rund um die Themen Ausbildung und Arbeit finden Sie im **Internet** unter www.arbeitsagentur.de>Unternehmen
- ✓ Erreichbarkeit des AG-S für jeden Arbeitgeber durch **kurze Wege**



So erreichen Sie uns:

- persönlich in jeder Agentur für Arbeit vor Ort
- telefonisch Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der gebührenfreien **Servicrufnummer** für Arbeitgeber **0800 4 55 55 20**
- per Kontaktformular über das Internet → www.arbeitsagentur.de>Kontakt
- per E-Mail